

Abdruck

Contrakts-Nummer: *10.*

Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg.

Amt:

Rastede

Gemeinde:

Rastede

N^o. des Vermessungs-
Registers:

Stations-Nummer: *302, 313, 314 bis 316 anfg.*

Zwischen dem *Regierungs-Major Gemmel* als Vertreter und mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlich Preussischen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn *mit der Wittwe des selbstarb. Joh. Christian Burjes zu Rastede, Helene geborn. Elmer, jetzt wohnhaft in Oldenburg, unter Verstand des Geprüften J. Gasten Friedrich Hullmann in Oldenburg,* ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die *Wittwe Helene Burjes in Verstand des Geprüften J. Gasten Friedrich Hullmann* verkauft dem Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königl. Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn, von den unten im §. 12 aufgeführten Grundstücken für den ebendasselbst angegebenen Preis diejenige Fläche, welche zum Bau der gedachten Eisenbahn nebst Bahnhöfen, Wärterhäusern, Parallel- und Ueber-Wegen, Tristen, Gräben, Böschungen, Schutzstreifen, Heckenpflanzungen, Ablagerungs- und Ausgrabungs-Plätzen, Dienst- und Dispositions-Ländereien, Telegraphen- und sonstigen Neben-Anlagen erforderlich ist.

§. 2.

Die Größe der verkauften Fläche soll nach Beendigung des Baues der Bahn durch vereidete Feldmesser ermittelt und das darüber aufzustellende Vermessungs-Register des Verkäufers zur Anerkennung vorgelegt werden. Die Grenzen des Eisenbahn-Terrains werden demnächst durch Marken gehörig bezeichnet und kenntlich gemacht werden.

§. 3.

Die Besitzübergabe der Königl. Commission in die nach §. 1 abgetretene oder noch abzutretende Fläche wird, wie hierdurch beiderseits anerkannt wird, als geschehen betrachtet.

§. 4.

Verkäufer, *haste* für Eigenthum und vollständigen Besitz, sowie für die Freiheit der verkauften Fläche von Ansprüchen dritter Personen und von allen Lasten und Abgaben außer den Staats- und Communalsteuern. Die Königl. Commission soll berechtigt sein, eine Convocation wegen der abgetretenen, bezw. noch abzutretenden Grundfläche zu veranlassen, und *haste* Verkäufer, für Beseitigung der etwa erfolgenden Angaben auf ~~seine~~ *(ihre)* Kosten zu sorgen.

§. 5.

Die auf der abgetretenen Grundfläche ruhenden Staats- und Gemeinde-Lasten gehen, soweit sie nicht nach Artikel 19 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 zum Abgange gebracht werden müssen, mit dem Grundstücke auf die Eisenbahnanlage über und werden von dieser von dem Zeitpunkte an getragen, bezw. erstattet, von welchem an das Kaufgeld oder die Entschädigungssumme verzinst wird. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die Umschreibung bezw. Abschreibung, sowie die Bestimmung eines zu den vorhandenen, untheilbaren Lasten von ihr zu entrichtenden Beitragsgeldes, zu veranlassen, sobald die Größe der abgetretenen Fläche feststeht. *In Vertheilung der Abgaben im Lokale erfolgt nach dem für die Befreiung der Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 anstehenden Maßstabe.*

§. 6.

Das Kaufgeld, bezw. die Entschädigungssumme wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen, innerhalb 6 Wochen nach Beibringung eines reinen Angabe-Protokolls und nach gescheneher schlüssiger Feststellung des Betrages der Entschädigung auf Grund der nach §. 2 vorzunehmenden Aufmessung in Preussisch Courant oder Staatspapiergeld an einer der Zahlstellen der Eisenbahn-Verwaltung bezahlt, bis dahin aber vom Tage der Inangriffnahme des Baues auf dem abgetretenen Grundstücke an, mit jährlich Vier vom Hundert verzinst.

Abschlagszahlungen sollen nach Beendigung des Convocationsverfahrens und Beibringung eines reinen Angabe-Protokolls auch vor der schlüssigen Feststellung der Entschädigung im Verhältniß zu der ungefähren Größe des verkauften Terrains geleistet, beziehungsweise angenommen werden.

§. 7.

Durch die in diesem Vertrage ausbedungenen Zahlungen ist ~~(sind)~~ Verkäufer und deren Besitz-Nachfolger für alle Wirthschaftserschwernisse, für Durchschneidung ~~seines (ihres)~~ Grundstücks, für Umwege und sonstige Unbequemlichkeiten und Nachtheile entschädigt, welche ~~ihm (ihnen)~~ durch die Eisenbahn und deren Betrieb mittelbar oder unmittelbar zugefügt werden, und entsagt daher allen darauf bezüglichen Nachforderungen, sowie allen sonstigen Entschädigungs-Ansprüchen, welche auf die Ausführung des Eisenbahn-Unternehmens und die Vorarbeiten dazu gegründet werden möchten.

§. 8.

Sollte ein Theil der verkauften und abgetretenen Fläche nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung zu Eisenbahn-Zwecken demnächst nicht erforderlich sein, so verzichte ~~der~~ Verkäufer ~~in~~ für diesen Fall auf das in dem Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1864, betreffend Enteignung zu Eisenbahnen, erwähnte Wieder- und Vorkaufs-Recht für sich und ~~seine (ihre)~~ Rechtsnachfolger.

§. 9.

Der Artikel 125 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 soll insofern außer Kraft treten, als Verkäufer bei theilweiser Abtretung ~~seines (ihres)~~ Grundstücks auf Grund dieses Vertrages in allen Fällen auf das Recht verzichte, die Abtretung bezw. Uebernahme des Ganzen zu verlangen.

§. 10.

Die Entschädigung der etwaigen Pächter und Miether soll ~~der~~ Verkäufer ~~in~~ allein obliegen und deshalb der Artikel 135 der Wegeordnung bezüglich der verkauften Fläche außer Anwendung treten.

(Mittels Helene Brunjes) §. 11. *(von Gustav Adolf Hüllmann)*
Die ~~mitanwesende Ehefrau~~ (bevollmächtigt) ~~ihren Ehemann~~ (zum Geldempfang, auch aus gerichtlichen Depositorien, und zur Quittungsleistung, sowie zur demnächstigen Anerkennung der Vermessung und Begrenzung des Eisenbahn-Terrains.

§. 12.

Unter diesen allgemeinen Bedingungen verkauft die Wittwe Helene
Brunjes im Auftrage des Gustav Adolf Hallmann
dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Fiskus den zu Zwecken der Heppens-Oldenburger Eisen-
bahn erforderlichen Grund und Boden, vorbehaltlich der näheren Feststellung nach §. 2,
von ~~seinem~~ (ihrem) in der Gemeinde (Bauerschaft) Kastede
belegenen, im Landeskataster unter Flur XLIII mit XXI Parzelle Nr. 94, 95 resp. 282
verzeichneten Grundstücke zum Preise von 550 Rth. (= griffriben
hundert und fünfzig Thaler) Kurant pro Rth.,
Kassenzinsk Oldenburgischen Meaßes.

Oldenburg in der Hofnung des Landes, Onco,
namis Rath Küder - Rosenstraße, Sonntag den
27^{ten} August 1865.

gez: Gemmel Helene Brunjes. J. C. F. Hallmann als
Beifland.